

Beitragsordnung für ökologische Leistungen und die gestalterische Aufwertung des Ortsbilds

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000
- Art. 61 des Gemeindebaureglements vom 20. Oktober 2005

beschliesst

Art. 1 Grundsätze, Verträge, Beitragsgesuche, Beratung

¹ Der Gemeinderat kann, gestützt auf Art. 61 des Gemeindebaureglements, Beiträge an besondere Leistungen von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in den Bereichen Ökologie und Ortsbildgestaltung leisten. Die Leistungen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Urtenen-Schönbühl erbracht werden. Ausnahmen sind für grenzüberschreitende ökologische Massnahmen entlang dem Urtenenbach möglich.

² Es sind einmalige und wiederkehrende Beiträge möglich. Wiederkehrende Beiträge setzen einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Beitragnehmer voraus. Der Vertrag dauert drei Jahre und verlängert sich ohne weiteres um jeweils weitere drei Jahre, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Ein wiederkehrender Beitrag kann mit einem einmaligen Beitrag (an die Anfangskosten) kombiniert werden.

³ Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beiträge entscheidet.

⁴ Die Ausrichtung eines Beitrags setzt voraus, dass der Gesuchsteller die ihm zumutbaren Eigenleistungen erbringt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁵ Die Gemeinde bietet auf Anfrage eine kostenlose Beratung für Planung, Projektierung und Umsetzung von ökologischen Leistungen und Massnahmen zur gestalterischen Aufwertung des Ortsbilds an, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der landschaftlichen und ökologischen Programme in der Landwirtschaft.

⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gesamtbeiträge nach dieser Beitragsverordnung fest und sorgt für die Budgetierung der entsprechenden finanziellen Mittel. Der Jahresbeitrag für wiederkehrende Beiträge gemäss Art. 3 kann angepasst werden, wenn die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geändert werden, jedoch nicht während der laufenden Vertragsdauer.

Art. 2 Einmalige Beiträge

¹ Einmalige Beiträge können ausgerichtet werden für die Schaffung oder Aufwertung von ökologisch wertvollen Objekten oder Flächen, wie z.B. die Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen sowie artenreichen Hecken und Gehölzen mit Krautsaum, die Schaffung oder Erweiterung/Aufwertung von Teichen und anderen Kleingewässern, die Stufung von Waldrändern, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung/Durchlässigkeit oder Massnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Wies-, Weide- und Ackerland sowie im Wald (vgl. Art. 60 Abs. 2 und 3 des Gemeinde-Baureglements). Beiträge werden bevorzugt ausgerichtet für Massnahmen, die sich nach den Zielen des Schutzzonenplans, des Landschaftsrichtplans

oder den ökologischen Programmen der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; Biodiversitätsförderung, ökologische Vernetzung, Landschaftsqualität) richten. Beiträge sind zudem möglich für Massnahmen zur gestalterischen Aufwertung des Ortsbilds. namentlich für die Pflanzung von standortheimischen Bäumen, Baumgruppen und Baumreihen.

² Der Gesuchsteller hat darzulegen, wie sich die Massnahme in die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets/der Gemeinde einfügt.

³ Vom Beitrag in Abzug gebracht werden allfällige andere Beiträge an die gleiche Massnahme, insbesondere Bundesbeiträge für Naturschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung (gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz).

⁴ Für die gleiche Massnahme kann frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag ausgerichtet werden (z.B. erneute Durchforstung eines früher bereits mit einem Beitrag stufung gelichteten Waldrands).

⁵ Für die Ansaat einer extensiv genutzten Qualitäts-Blumenwiese (Art. 4, IV) und Biodiversitätsfördermassnahmen im Ackerbau (Art. 4, V) wird ein Beitrag von bis zu Fr. 15.00 pro Are an die nachgewiesenen Kosten des Saatguts ausgerichtet.

Art. 3 Wiederkehrende Beiträge

I. Hochstamm-Feldobstbäume

Voraussetzungen:

- Baum ist im Schutzzonenplan bezeichnet (Obstgarten), *oder*
- Gruppe von mindestens 4 Bäumen (die erkennbar zusammengehören) und
- ab 7 Bäumen: mind. 1 Are Grünfläche pro Baum vorhanden.

Jahresbeitrag:

Fr. 60.00 pro Baum, sofern der Bestand des Baums bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Von diesem Jahresbeitrag wird in Abzug gebracht (sofern zutreffend): Jahresbeitrag gemäss Direktzahlungsverordnung (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe I), nicht aber die übrigen Beiträge (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Vernetzung, Landschaftsqualität).

Der Beitrag wird für maximal 30 Hochstamm-Feldobstbäume pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

II. Einheimische Bäume, Baumgruppen und Baumreihen

Voraussetzungen

- Baum ist im Schutzzonenplan bezeichnet, *oder*
- Mindestens 3 m hoher Laubbaum oder Schärmtanne, der/die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) steht.

Jahresbeitrag:

Fr. 60.00 pro Baum, sofern der Bestand des Baums bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Jahresbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (Landschaftsqualitätsbeitrag, Vernetzungsbeitrag) werden nicht in Abzug gebracht.

Der Beitrag wird für maximal 20 Bäume pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

III. Hecken mit Krautsaum

Voraussetzungen

- Hecke mit Krautsaum gemäss Anforderungen der Direktzahlungsverordnung.

Jahresbeitrag:

Fr. 35.00 pro Are, sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung werden nicht in Abzug gebracht (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe I und II, ökologische Vernetzung, Landschaftsqualität).

Der Beitrag wird für eine Fläche (Hecke inkl. Krautsaum) von maximal 0,5 ha pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

IV. Extensiv genutzte Qualitäts-Blumenwiesen

Voraussetzungen

- Extensiv genutzte Wiese mit besonderer Qualität (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II gemäss Direktzahlungsverordnung) oder eine solche, die neu angesät wird mit dem Ziel, die Qualitätskriterien der Öko-Qualitätsverordnung zu erfüllen.
- Mindestgrösse: 10 Aren
- Ansaat mit der Saatgutmischung „Salvia“ (an normalen bis eher trockenen Standorten) oder „Humida“ (nur an feuchten bis staunassen Standorten) oder mit gleichwertigem Saatgut.
- 1. Schnitt frühestens am 10. Juni.
- Mähtechnik: nach Möglichkeit mit Balkenmäher mähen, aber auf jeden Fall ohne Mähauflbereiter; Schnitthöhe hoch einstellen (gemäss Vorschriften des kantonalen Vernetzungsprojekts).
- Bei jedem Schnitt (ausser bei nötigen Pflegeschnitten im ersten und evtl. im zweiten Jahr) 10% der Fläche ungemäht als Rückzugsfläche für Kleintiere stehen lassen (gemäss Vorschriften des kantonalen Vernetzungsprojekts).

Jahresbeitrag:

Fr. 20.00 pro Are, sofern der Bestand des Objekts bzw. der Fläche bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung werden nicht in Abzug gebracht (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe I und II, ökologische Vernetzung).

Der Beitrag wird für eine Fläche von maximal 1,50 ha pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

V. Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Voraussetzungen:

- Die Fläche befindet sich in weit offenem Gebiet, d.h. mindestens 100 m vom Wald, von Bauzonen, von bewohnten Gebäuden und Ställen sowie von Hauptstrassen und Eisenbahnlinien entfernt.
- Länger als 2 Jahre bestehende Buntbracheflächen müssen im 3., ggf. auch im 6. Standjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche wird eine oberflächliche Bodenbearbeitung empfohlen.
- Mindestgrösse: 25 Aren (Bunt- und Rotationsbrachen) bzw. 10 Aren (Saum auf Ackerfläche und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge)

Jahresbeitrag

Fr. 10.00 pro Are, sofern der Bestand der Fläche bei Vertragsabschluss oder -verlängerung für mindestens drei Jahre gesichert ist. Die Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung werden nicht in Abzug gebracht (Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe I, ökologische Vernetzung).

Der Beitrag wird für eine Fläche von maximal 1,00 ha pro Eigentümerin/Bewirtschafterin oder pro Eigentümer/Bewirtschafter ausgerichtet.

VI. Honigbienen

Voraussetzungen

- Bienenstand/Bienenhaus mit mindestens 4 überwinternden Bienenvölkern ganzjährig in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (Selbstdeklaration).
- Mindestens 4 Bienenvölker sind von März bis Oktober während mindestens 6 von 8 Monaten in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (Selbstdeklaration; kein Beitrag für Bienenvölker, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen).

Jahresbeitrag

Fr. 200.00 pro Bienenstand/Bienenhaus und zusätzlich Fr. 50.00 pro Bienenvolk.

Der Beitrag wird für maximal 1 Bienenstand/Bienenhaus und 15 Bienenvölker pro Imkerin oder pro Imker ausgerichtet.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Beitragsverordnung vom 2. Mai 2011 wird aufgehoben.

² Bestehende Verträge können unter Anpassung an die Bestimmungen der vorliegenden Beitragsverordnung verlängert werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juni 2018.

Gemeinderat Urtenen-Schönbühl

Präsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Heinz Nussbaum

sig. Hansjörg Lanz